

Bundesratsbeschluss

**vom 9. April 1941 über die Seeschifffahrt unter Schweizerflagge,
vom 13. Juni 1941 über die Versicherung der Besatzung
der schweizerischen Seeschiffe gegen Unfall und Krankheit,
vom 20. Januar 1942 über den Heuervertrag der Schiffsleute**

Wir haben schon angedeutet, dass vorgesehen ist, diese Bundesratsbeschlüsse durch ein Bundesgesetz über die Seeschifffahrt unter der Schweizerflagge zu ersetzen. Der Entwurf zu diesem Gesetz wurde den eidgenössischen Räten am 22. Februar 1952 vorgelegt. Artikel 152 des Gesetzesentwurfes sieht vor, dass der Bundesrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bestimmt und dass bis zu diesem Datum die drei erwähnten Bundesratsbeschlüsse in Kraft bleiben sollen. Die Wirksamkeit dieser Bestimmung hängt aber davon ab, dass das Seeschiffahrtsgesetz im Herbst zustande kommt und die Referendumsfrist vor Jahresende unbenützt abläuft, eine Bedingung, die im Hinblick auf die für die parlamentarische Beratung erforderliche Zeit kaum erfüllt werden dürfte.

Es ist unbedingt notwendig, den ununterbrochenen Fortbestand einer für die schweizerische Seeschifffahrt gültigen Ordnung zu gewährleisten, insbesondere auch mit Rücksicht auf die internationale Geltung der Schweizerflagge zur See.

Wir beantragen Ihnen daher, diese drei Beschlüsse durch einen mit der Referendumsklausel versehenen Bundesbeschluss zu bestätigen.

Unser Entwurf sieht die Beibehaltung der drei fraglichen Bundesratsbeschlüsse bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes vor. Nachdem der Entwurf zu diesem Gesetz schon vorliegt, halten wir es nicht für nötig, noch einen Endtermin anzugeben, an dem die bestätigten Beschlüsse, falls keine neue Bestätigung erfolgt, dahinfallen sollen, auch dann, wenn das Gesetz noch nicht in Kraft treten könnte.

Die in Betracht fallenden Bundesratsbeschlüsse haben sich im allgemeinen bewährt, so dass ihre Bestimmungen weitgehend in den Entwurf für das Seeschiffahrtsgesetz aufgenommen werden konnten.

**Bundesratsbeschluss vom 9. April 1941 Über die Seeschifffahrt unter Schweizerflagge, vom
13. Juni 1941 über die Versicherung der Besatzung der schweizerischen Seeschiffe gegen
Unfall und Krankheit, vom 20. Januar 1942 über den Heuervertrag der Schiffs...**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1952
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	20
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.05.1952
Date	
Data	
Seite	131-131
Page	
Pagina	
Ref. No	10 037 873

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.